

Einwohnergemeinde Melchnau

Reglement über die Grabunterhaltsgebühren

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der
Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998)

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010.

Reglement über die Grabunterhaltsgebühren

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998)

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 28 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24.06.1999).

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

Art. 2

Bemessung

¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen fest. Er unterscheidet dabei zwischen Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern.

Art. 3

Rechnungswesen

¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der laufenden Rechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 4

Bisherige Zahlungen;

¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Art. 5

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Inkrafttreten:

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft

Genehmigungsvermerk:

Beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010.

4917 Melchnau, 01.06.2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. April 2010 bis am 31. Mai 2010, also 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 16 und 21 vom 22. April 2010 und 27. Mai 2010 bekannt.

4917 Melchnau, 01.06.2010

Der Gemeindeschreiber:

Martin Heiniger